

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1865 „Lehrter Straße / Gollstraße“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Das ca 7.750 m² große Plangebiet umfasst die Grundstücke Lehrter Straße 61 und Gollstraße 4 sowie eine Zufahrt zur Sehnder Straße zwischen den Hausnummern 10 und 12. Der vorhabenbezogene B-Plan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer Wohnbebauung eines bisher gewerblich genutzten Bereiches schaffen. Geplant sind insgesamt fünf mehrgeschossige Gebäude und vier Reihenhäuser.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Das Plangebiet ist nahezu vollständig versiegelt. Im Osten des Plangebietes und im Bereich des Stichweges zur Sehnder Straße befinden sich kleinere unversiegelte Flächen mit Ruderalfluren. Im Bereich des vorhandenen Wohnhauses finden sich Ziergehölze und eine kleine Zierrasenfläche.

Im Plangebiet befinden sich keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete und keine besonders geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG.

Aufgrund der Lage und des hohen Versiegelungsgrades besitzt das Plangebiet eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna. Das Vorkommen seltener oder geschützter Arten ist nicht bekannt und angesichts der Flächenstruktur auch nicht zu erwarten. Die vorhandenen Gebäude können einen potenziellen Lebensraum für gebäudebewohnende Vögel und Fledermäuse darstellen.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung wird sich die Strukturvielfalt im Plangebiet erhöhen. Die Entseglung der Flächen und die geplanten Baumpflanzungen tragen potenziell zur Verbesserung der Lebensraumfunktion für Tier- und Pflanzenarten bei.

Eingriffsregelung

Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Artenschutz

Grundsätzlich können Vorkommen seltener bzw. geschützter Vogel- und Fledermausarten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Zeitnah vor Abrissarbeiten sollten entsprechende Bestandsüberprüfungen durch Fachgutachter durchgeführt werden. Sofern besetzte Nester oder dauerhaft geschützte Lebensstätten festgestellt werden, sind mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderliche Maßnahmen abzustimmen.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 39 BNatSchG und § 44 BNatSchG finden uneingeschränkt Anwendung.

Baumschutz

Die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover findet Anwendung.

Um den Erhalt der an das Plangebiet angrenzenden Bäume zu sichern sind mit Beginn der Bau-tätigkeiten Maßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 durchzuführen.

Hannover, 20.03.2019